

SATZUNG

Tansania-Förderverein e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Tansania-Förderverein e.V.“.
Der Verein hat seinen Sitz in Bargteheide.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Tansania-Förderverein e.V. mit Sitz in Bargteheide verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die kulturelle Entwicklungszusammenarbeit in Tansania.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der „Ngarenanyuki High School“. Die Fördermaßnahmen umfassen vor allem

- bauliche Maßnahmen an der Ngarenanyuki High School
- die sächliche Ausstattung dieser Schule
- die Unterstützung einzelner Schüler, um ihnen den Schulbesuch an dieser Schule zu ermöglichen
- Fortbildungsmaßnahmen für Lehrer an dieser Schule
- Nahrungsmittel in Notfällen

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4 Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. (Hierunter sind auch die Mittel zu verstehen, die für die Umsetzung dieser Zwecke erforderlich sind, wie zum Beispiel Porto – oder Banküberweisungsgebühren. Die Auslagen sind zu belegen.)

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein umfasst

- a) Ordentliche Mitglieder über 18 Jahre,
- b) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- c) Ehrenmitglieder,
- d) Juristische Personen.

Der Antrag auf Aufnahme in den Tansania-Förderverein e.V. ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Förderung der Ngarenanyuki High School erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod,
2. durch Austritt aus dem Verein, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist,
3. durch Ausschluss seitens des Vereins,
 - a) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach ergangener Mahnung erfolgt,
 - b) wegen vereinsschädigenden Verhaltens.

Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstands.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle etwaigen Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 6 Bereitstellung von finanziellen Mitteln

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Erlöse aus Veranstaltungen,
3. Spenden,
4. Zuwendungen von Stiftungen und öffentlichen Einrichtungen.

Die Höhe seines Mitgliedsbeitrags bestimmt jedes Mitglied selbst durch seine Zahlung zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres. Der Mindestbeitrag beträgt 12,- EURO jährlich. Für Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beträgt der der Mindestbeitrag 6,- EURO jährlich. Der Tansania-Förderverein e.V. bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit des Einzugsverfahrens an. In diesem Fall wird der Mitgliedsbeitrag im Januar abgerufen.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1.) Die Mitgliederversammlung,
- 2.) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer,
2. die Entlastung des gesamten Vorstands,
3. die Wahl des neuen Vorstands.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstands in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.

4. Die Wahl von zwei Kassenprüfern.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.

5. Jede Änderung der Satzung,
6. die Entscheidung über eingereichte Anträge,
7. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
8. die Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der Gründe beantragt. Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche und außerordentliche) Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins erfordern eine 2/3 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern des Vereins, und zwar aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und einem Beisitzer. Ist einem Mitglied bzw. mehreren Mitgliedern des Vereins der Ehrenvorsitz verliehen worden, ist er / sind sie ebenfalls Mitglied(er) des Vorstandes.

Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende oder der Kassenwart vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vertreter müssen unterzeichnen.

Der Vorstand ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden – im Fall seiner Abwesenheit – durch den 2. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung hat acht Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von zwei Tagen bei telefonischer Mitteilung. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag.

Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über Vorschläge, die den in § 2 genannten Zwecken dienen, sowie ihre Durchführung. Vorschläge dazu können gemacht werden von

- ordentlichen Mitgliedern über 18 Jahre,
- Jugendmitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- Ehrenmitgliedern.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

Der Vorstand erstattet in der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 11 Der Ehrenvorsitz

1. Ein Ehrenvorsitz kann nur an ehemalige Vorstandsmitglieder verliehen werden, die sich durch ihren uneigennütigen Einsatz und ihr Engagement für den Verein in ganz besonderer Weise Verdienste erworben haben.
2. Der Vorstand übt das Vorschlagsrecht aus, der darauf folgende Mitgliederbeschluss bedarf einer einfachen Mehrheit.

3. Der Ehrenvorsitz kann nur lebenden Personen verliehen werden, er erlischt mit deren Tod.
4. Mit Annahme dieses Ehrentitels ist ein Ehrenvorsitzender Mitglied des Vorstandes mit Teilnahme und Stimmrecht an den Vorstandssitzungen.
5. Er ist Mitglied des Vereins und ist von der Beitragszahlung befreit.
6. Der Ehrenvorsitzende repräsentiert den Verein. Durch Vorstandsbeschluss können ihm bestimmte Aufgaben übertragen werden.
7. Der Ehrenvorsitz wird durch eine Urkunde gewürdigt.
8. Die Ausübung dieses Amtes ist zeitlich unbefristet. Der Ehrenvorsitzende kann aus wichtigem Grund jedoch wieder abberufen werden oder sein Amt niederlegen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 – Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bargteheide, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Bargteheide, 25. Februar 2019

Christa Arps
2. Vorsitzende

Ursula Brandt
Kassenwart